

G-11

Titel	Für ein echtes Recht auf Schwangerschaftsabbruch	
AntragstellerInnen	Freiburg	
Zur Weiterleitung an	Juso-Bundeskongress, Landesparteitag der SPD Baden-Württemberg, SPD-Bundesparteitag	
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt

- 1 Rund 100.000 Schwangerschaftsabbrüche werden jährlich in Deutschland vorgenommen. Während darüber
2 berichtet wird, wie in anderen Ländern diese Möglichkeit für Frauen in Frage gestellt wird oder nicht vorhanden
3 ist, gerät aus dem Blick, dass auch in Deutschland Betroffene einen Schwangerschaftsabbruch nicht ohne
4 weitere Hürden vornehmen lassen können.
- 5 Die Kosten
- 6 Ein Schwangerschaftsabbruch kostet rund 350-800 Euro. Diese werden bei einem Abbruch, der straffrei, aber
7 rechtswidrig ist, nicht übernommen. Nur bei geringem Einkommen (unter ca. 1120 Euro netto) werden die
8 Kosten von den Krankenkassen gezahlt. Dies stellt für viele Betroffene eine unzumutbare Belastung dar. Sie
9 sind ggf. nicht nur einem finanziellen Engpass ausgesetzt, sondern auch sozialem und familiärem Druck, bspw.
10 wenn der Abbruch ohne Wissen der Familie stattfinden muss. Deshalb fordern wir die vollständige Übernahme
11 der Kosten aller Schwangerschaftsabbrüche durch die Krankenkassen, da es sich um einen medizinischen
12 Eingriff handelt.
- 13 Die Beratungspflicht
- 14 Vor der Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs sind Betroffene verpflichtet, sich beraten zu lassen. Die
15 Beratung muss mindestens drei Tage vor dem Abbruch stattgefunden haben, um den Betroffenen ein „Über-
16 denken“ des Abbruchs zu ermöglichen. Diese Pflicht schränkt das Selbstbestimmungsrecht ein und führt dazu,
17 dass Betroffene, die zum Abbruch entschlossen sind, extra Wartezeit bis zum Abbruch in Kauf nehmen müs-
18 sen. Das hat ggf. Auswirkungen auf die Art des Abbruchs und kann zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit
19 von Komplikationen führen. Die Beratungspflicht ist sowohl aus diesem Grund wie auch aufgrund ihres be-
20 vormundenden Charakters den Betroffenen gegenüber abzulehnen. Die Beratungspflicht ist abzuschaffen.
21 Den bisherigen Beratungsstellen soll dagegen die Aufgabe zukommen, Betroffene auf ihren eigenen Wunsch
22 hin zu beraten. Denn nur durch ein Angebot, nicht durch eine Pflicht, kann ein vertrauensvolles Verhältnis
23 gewährleistet werden.
- 24 Der Zugang
- 25 Viele Kliniken, Ärztinnen* oder Ärzte* weigern sich, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Das hat in
26 einigen Fällen zur Folge, dass Betroffene über hundert Kilometer weit fahren müssen, um den Eingriff durch-
27 führen zu lassen. Das stellt sie vor vielerlei Probleme. So werden die Fahrtkosten nicht erstattet, Betroffene
28 müssen sich nach einem Eingriff unter Vollnarkose abholen lassen, brauchen also eine Vertrauensperson und
29 müssen gegebenenfalls noch eine Kinderbetreuung organisieren. Die Fahrtkosten sind künftig ebenso wie die
30 Kosten des Schwangerschaftsabbruchs von der Krankenkasse zu erstatten. Auch Kosten, die für eine Fahrt
31 anfallen, die der Vorbesprechung des Eingriffs dient, sind zu ersetzen.
- 32 Die bisherige Praxis, dass Klinikleitungen über das Angebot der Abtreibung entscheiden können, lehnen wir ab.
33 Die Entscheidung, ob ein Arzt* oder eine Ärztin* einen Abbruch begleiten möchte, sollte bei der behandelnden
34 Person liegen und nicht bei deren Vorgesetzten.
- 35 Die Länder sind dazu zu verpflichten, künftig sicherzustellen, dass Schwangerschaftsabbrüche in jedem Land-
36 kreis möglich sind. Die Wartezeit bis zur Vornahme darf nicht mehr als 5 Tage betragen. Nur so kann eine si-

- 37 chere Versorgung und angemessene medizinische Behandlung der Betroffenen gewährleistet werden.
- 38 Darüber hinaus soll die Fachärzt*innen-Ausbildung im Bereich Gynäkologie dahingehend verändert werden,
39 dass angehende Gynökolog*innen in allen Möglichkeiten des Abbruchs ausgebildet werden.
- 40 Die Akzeptanz
- 41 Die Akzeptanz von Schwangerschaftsabbrüchen wird durch ihre starke Verankerung im Strafgesetzbuch ge-
42 hindert. Auch schränken die dortigen Regelungen die Betroffenen teilweise stark ein. Daher sind Schwanger-
43 schäftsabbrüche bis zur 12. Woche wie bisher grundsätzlich straffrei zu stellen. Zugleich muss ihre Rechtswid-
44 rigkeit innerhalb dieses Zeitraums entfallen. Dabei ist es unerheblich, ob Betroffene eine*n Ärzt*in hinzuzie-
45 hen oder den Abbruch anderweitig herbeiführen. Die §§ 218 ff. StGB sind dahingehend zu reformieren.
- 46 Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen bei Ärzt*innen sind derzeit kaum erhältlich. Ärzt*innen ma-
47 chen sich strafbar nach § 219a StGB, wenn sie auf ihren Internet-Seiten oder anderweitig über das Angebot ei-
48 nes Schwangerschaftsabbruchs informieren. Diese restriktive Informationspolitik schadet Schwangeren, wenn
49 sie sich ohne Druck informieren wollen und drängt die wenigen Ärzt*innen, die noch Abbrüche anbieten, in
50 die Unsichtbarkeit. Zudem sehen sie sich durch § 219a Repressionen ausgesetzt, auch wenn sie neutral zum
51 Abbruch informieren. Der § 219a ist ersatzlos abzuschaffen.